

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

ZI. 13/1 14/170

BMJ-S885.040/0011-IV 1/2014

BG, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Das Gesetzesvorhaben verfolgt zwei Ziele, nämlich die Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben durch Schaffung von Tatbeständen gegen das Verschwindenlassen von Personen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einerseits und die Schaffung einer bundesweiten Sonderzuständigkeit für Straftaten nach dem 25. Abschnitt des Strafgesetzbuches bei der Staatsanwaltschaft Wien und beim Landesgericht für Strafsachen Wien andererseits. Während die erste Maßnahme grundsätzlich begrüßt wird, ist die zweite Regelung klar abzulehnen.

A. Änderung des Strafgesetzbuchs

Gegen die materiellen Änderungen des Strafgesetzbuches bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es scheint jedoch, dass die Tatbestände vor Gesetzwerdung noch einmal mit höchster Sorgfalt zu prüfen und zu redigieren sind:



1. Die zahlreichen Verweise auf weitere Straftatbestände bergen eine Fehlerquelle. So werden (wohl irrtümlich?) die Strafdrohungen für bestimmte Tatbestände in § 321a StGB herab- statt hinaufgesetzt. Dies ist etwa bei § 104 StGB der Fall, dessen Strafdrohung von zehn bis zwanzig auf fünf bis fünfzehn Jahre reduziert wird.

2. Die Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe, so insbesondere

- in § 321a StGB: „ausgedehnter oder systematischer Angriff“, „Absicht, eine Bevölkerung [...] zu vernichten“, „große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden“, „grundlegende Menschenrechte“;

- in § 321b StGB: „große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden“, „Gesamtheit oder Teil der Zivilbevölkerung“;

- in § 321c StGB: „sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig“;

- in § 321e StGB: „in einem Ausmaß ..., das in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht“, „heimtückisch“;

macht eine Rechtsanwendung unmöglich und dürfte in Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot strafrechtlicher Tatbestände stehen.

3. Der Tatbestand des § 312b StGB (Verschwindenlassen einer Person) ist kaum anwendbar, da ein doppelter Erfolg („verschwinden lassen“ und „dem Schutz der Gesetze entziehen“) eintreten muss, der durch eine von drei alternativen Tathandlungen („entführen“, „sonst die Freiheit entziehen“ oder „den Verbleib verschleiern“) herbeigeführt werden muss.

4. Der Entwurf ist zum Teil „völkerrechtsakzessorisch“ ausgestaltet. Dies ist insoweit möglich, als auf konkret determinierte Völkerrechtsmaterien verwiesen wird, die Teil der österreichischen Rechtsordnung sind (wie es etwa in § 321b Abs 4 StGB durch die klare Definition, welche Personen „nach dem humanitären Völkerrecht“ zu schützen sind, geschieht). An anderen Stellen verweist der Entwurf jedoch dynamisch und pauschal auf „das Völkerrecht“ (so etwa in § 321a Abs 1 Z 6, 9, 10: „Verstoß gegen das Völkerrecht“; in § 321b Abs 1 Z 8: „völkerrechtlich erforderliche Rechtsgarantien“; in § 321c Z 1, 3: „völkerrechtswidrig“; in § 321e Abs 1 Z 2, 9: „Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht“). Diese dynamischen Verweise verstoßen nicht nur gegen das Bestimmtheitsgebot, das aus § 1 StGB erfließt, sondern auch gegen das Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 1 B-VG und dürften aus diesen Gründen verfassungswidrig sein.

Im Übrigen ist die Völkerrechtsakzessorietät als normatives Tatbestandsmerkmal anzusehen. Dies hat zur Konsequenz, dass ein Irrtum über das Völkerrecht (anders als etwa für das Umweltstrafrecht durch § 183a StGB in Bezug auf die Verwaltungsakzessorietät ausdrücklich angeordnet) durch das Fehlen entsprechender Fahrlässigkeitstatbestände zur Straffreiheit (zumindest nach den Tatbeständen des 25. Abschnitts) führt.

B. Änderung der Strafprozessordnung 1975

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozessordnung soll – abweichend von den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen – eine Sonderzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Wien und dem Landesgericht für Strafsachen Wien geschaffen werden. Dies – so die Materialien – diene der „Spezialisierung der befassten Strafverfolgungsbehörde“ sowie der „Steigerung der Effizienz“.

Es liegt keine Notwendigkeit für eine Spezialisierung – weder im Ermittlungs- noch im Hauptverfahren – vor. Die vorgeschlagenen Straftatbestände sind nicht außergewöhnlich kompliziert: Im Wesentlichen handelt es sich um Taten, die bereits nach anderen Tatbeständen zu bestrafen wären, die jedoch nunmehr aufgrund der Umstände der Begehung besonders qualifiziert sind. Mit welchem Argument kann einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin und einem Richter oder einer Richterin, die tagtäglich mit derartigen Straftaten konfrontiert sind (wenn auch im Regelfall nicht im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs oder eines bewaffneten Konflikts) die Kompetenz zur Verfolgung und Beurteilung der neu geschaffenen Delikte abgesprochen werden? Sind die „normalen“ Strafverfolgungsbehörden wirklich nicht fähig, derartige Delikte zu verfolgen? Ein derartiges Misstrauen gegen die Arbeit dieser Behörden ist nicht gerechtfertigt und muss – auch aus Sicht der Rechtsanwaltschaft – aufs Schärfste zurückgewiesen werden.

Schließlich muss auch gefragt werden, ob die Maßnahme der Zentralisierung der Verfolgung dieser Straftaten überhaupt geeignet ist, die Ziele der Spezialisierung und Steigerung der Effizienz zu erreichen. Man müsste doch annehmen, dass eine Spezialisierung auch eine gewisse Fallzahl voraussetzt, damit der „Spezialist“ doch regelmäßig – wenigstens mit einigen Fällen pro Jahr – befasst ist. Es ist jedoch völlig illusorisch anzunehmen, dass nach diesen Tatbeständen mehr als ein Fall alle paar Jahre anhängig gemacht wird.

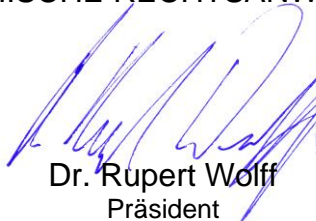
Die Schaffung von Sonderzuständigkeiten ist somit weder erforderlich, um eine effiziente Strafverfolgung sicherzustellen, noch ist sie zur Erreichung dieses Ziels geeignet.

Der Preis für eine derart ungeeignete Maßnahme ist jedoch eine deutliche Erschwernis der Strafverteidigung und Belastung des – potentiell unschuldigen – Beschuldigten, der nicht mehr der Strafverfolgung an seinem Wohnsitz unterworfen wird. Einem Beschuldigten, der außerhalb Wiens wohnt, wird eine effiziente Verteidigung sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Hauptverfahren schon alleine aufgrund der räumlichen Entfernung schwierig gemacht. Vom westlichsten Bundesland bis nach Wien wäre es eine Tagesreise, nur um Akteneinsicht nehmen zu können, die mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden ist (insbesondere auch, wenn der Beschuldigte einen Wahlverteidiger genommen hat, welches Recht ihm zusteht und wohl im Sinne der Waffengleichheit zum „Spezialstaatsanwalt“ auch geboten wäre).

Auch läge es beinahe im Belieben der Strafverfolgungsbehörden, durch entsprechende Anklage (einige der Tatbestandselemente, die die neuen Tatbestände von gewöhnlichen Delikten unterscheiden, können leicht unterstellt werden) das zuständige Gericht oder sogar den einzigen zuständigen „Spezialrichter“ auszuwählen und den Beschuldigten so dem gesetzlichen Richter zu entziehen.

Wien, am 22. Oktober 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

